

FAQ-GAK

Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz – Naturschutz

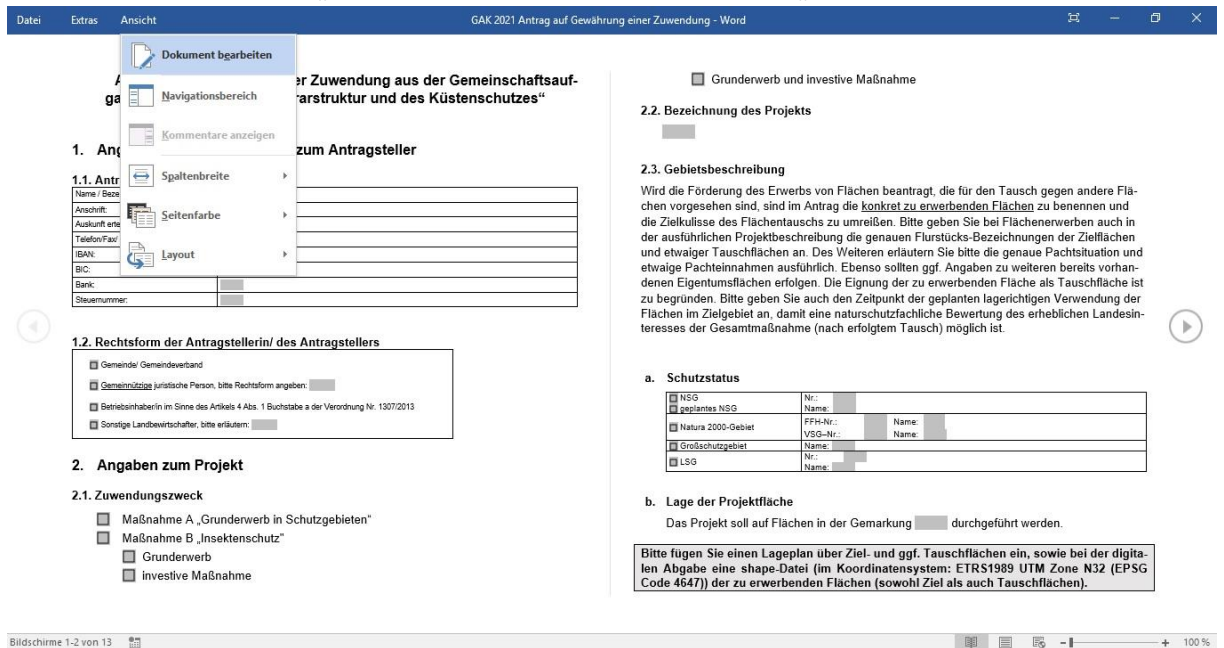
Inhalt

1. Wie bearbeite ich das Antragformular (GAK 2021 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) in Microsoft Word (2016)?	3
2. Was bedeutet nach 2.3.1 d) der GAK-Förderbedingungen Nds. 2021 „Kosten für den Erwerb von Grundstücken, die sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.“	3
3. Wie sind Hutewälder einzuordnen? Zählen diese im engeren Sinn, als ein durch die Landwirtschaft gestalteter Landschaftstyp, noch zur Agrarlandschaft oder sind sie dem Waldlebensraum zuzuordnen und somit hier nicht förderfähig?	4
4. Werden auch strukturelle Maßnahmen an und auf Hofflächen von den GAK-Förderbedingungen erfasst?	4
5. Muss nach 4.3 der GAK-Förderbedingungen Nds. 2021 die Wertermittlung einer Fläche als „richtiges“ Gutachten erbracht werden oder reicht eine Mail von der fachkundigen Wertermittlungsstelle (z.B. Katasteramt oder landwirtschaftliche*r Sachverständige*r des ARL)?..	4
6. Ist es ausreichend, wenn bei der Beantragung zum Flächenerwerb der Bodenrichtwert und die voraussichtliche Höhe der Kaufnebenkosten angegeben werden?	4
7. Können Fördermittel über das laufende Haushaltjahr hinaus beantragt werden?	4
8. Können Maßnahmen mit Mitteln anderer Förderungen (z.B. AUM) zum Abschluss gebracht werden?	5
9. Kann ich als landwirtschaftlicher Betrieb Maschinen und Geräte über die GAK (Naturschutz)-Förderung erwerben?	5
10. Ist eine Vermietung von Maschinen und Geräten, die durch GAK-Fördermittel finanziert worden sind, möglich?	5
11. Auf welchen Flächen ist der Einsatz von GAK-geförderten Maschinen und Geräten möglich? ...	5
12. Gilt mein Verband als gemeinnützig?	5
13. Müssen zum Mittelabruf alle Rechnungen vorliegen?	8
14. Darf ich eine GAK-Förderung beantragen nachdem ich bereits ein Vorhaben begonnen habe?.	8
15. Sind die im Antrag angegebenen Kosten verbindlich?	9
16. Sind bei GAK-geförderten Vorhaben vergaberechtliche Vorschriften zu beachten?	9
17. Muss beim Grunderwerb die zu Grunde liegende Fläche lastenfrei sein?	10
18. Können GAK-Förderungen auch auf Flächen stattfinden auf denen z.B. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen liegen?	10
19a. Ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes möglich?	10

19b. Ist eine Verlängerung der Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises möglich?	10
20. Können Kosten für die Antragsstellung (z.B. Kartenerstellung) mit eingebracht werden?	10
21. Wie lange dürfen Pachtauflagen max. auf einer zu erwerbenden Fläche noch laufen?	10
22. Werden Insektenkästen gefördert?	11
23. Werden Waldflächen gefördert?	11
24. Wer ist förderberechtigt?	11
25. Werden Arbeiten konzeptioneller Art durch die GAK-Förderung erfasst?	11
26. Nach 4.6 der Förderbedingungen können eigene Arbeitsleistungen bis zu 60% des Betrages, der bei einer Vergabe der Leistung entstehen könnte, gefördert werden. Wie werden diese Beträge ermittelt?	11
27. Ist eine Förderung von Projektbausteinen, also nur Teilen eines größeren Gesamtprojektes möglich?	12
28. Können GAK-Förderungen (z.B. Maßnahme B) auf Flächen beantragt werden, die bereits durch GAK-Förderungen (z.B. Maßnahme A) erworben worden sind?	12
29. Ist es trotz Punkt 2.3.1 d) (keine Kostenübernahme für den Erwerb von Grundstücken, die sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden) möglich Flächen von der NLG (Niedersächsische Landesgesellschaft mbH) zu erwerben?	12
30. Ab wann muss eine Erläuterungstafel aufgestellt werden?	12
31. Können trotz des Punktes 2.3.3 d) Streuobstwiesen finanziert werden?	12
32. Kommt eine De-minimis-Beihilfe für Landwirte in Frage?	12
33. Sind Architekten- und Ingenieursleistungen förderfähig?	13
34. Sind Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden, förderfähig?	13
35. Ist der Erwerb von Fischteichen förderfähig?	13
36. Darf ich als Privatperson eine GAK-Förderung beantragen?	13
37. Ist der Bau von Zäunen förderfähig?	13
38. Sind einjährige Kulturen förderfähig?	13

1. Wie bearbeite ich das Antragformular (GAK 2021 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung) in Microsoft Word (2016)?

1. Doppelklick mit der linken Maustaste zum Öffnen der Word-Datei.
2. Dann linke Maustaste auf „Ansicht“ und dann linke Maustaste auf „Dokument bearbeiten“.



3. Nun können Sie innerhalb der eingegrauten Felder schreiben, indem Sie diese mit der rechten Maustaste anklicken oder mit der Tabulator-Taste durchschalten.

2. Was bedeutet nach 2.3.1 d) der GAK-Förderbedingungen Nds. 2021 „Kosten für den Erwerb von Grundstücken, die sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.“

=> Dieser Punkt sagt aus, dass keine Kosten übernommen werden für den Erwerb von Grundstücken, die sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden. Als Flächen der öffentlichen Hand gelten nach § 42 (6) NAGBNatSchG :

Flächen im Eigentum

1. von Gebietskörperschaften (Bund, Land, Landkreis, Stadt/ Gemeinde),
2. einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde,
3. einer Anstalt, die vom Bund oder einem Land errichtet wurde,
4. einer kommunalen Anstalt, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, eines Zweckverbands,
5. einer sonstigen juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, deren geschäftsführendes Organ einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Organ unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen.

3. Wie sind Hutewälder einzuordnen? Zählen diese im engeren Sinn, als ein durch die Landwirtschaft gestalteter Landschaftstyp, noch zur Agrarlandschaft oder sind sie dem Waldlebensraum zuzuordnen und somit hier nicht förderfähig?

=> Prinzipiell zählen Hutewälder zu den Waldlebensräumen und werden somit nicht von der GAK-Förderung erfasst. Da das BfN diese aber auch als halboffene Weidelandschaft aufführt, ist eine Förderung (nach 2.1 der Förderbedingungen) nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Hier muss im Einzelfall geprüft werden, welche Beschaffenheit der jeweilige Hutewald hinsichtlich der Ausprägung und der angestrebten Bewirtschaftung bzw. Maßnahmen besitzt.

4. Werden auch strukturelle Maßnahmen an und auf Hofflächen von den GAK-Förderbedingungen erfasst?

=> Dies hängt vor allem von der Lage der einzelnen Hofflächen ab. Befinden sich diese in der freien Landschaft oder im Randbereich einer Siedlung ohne weitere Umbauung und in einer direkten Verbindung zu landwirtschaftlichen Flächen, so wäre eine Förderung möglich.

5. Muss nach 4.3 der GAK-Förderbedingungen Nds. 2021 die Wertermittlung einer Fläche als „richtiges“ Gutachten erbracht werden oder reicht eine Mail von der fachkundigen Wertermittlungsstelle (z.B. Katasteramt oder landwirtschaftliche*r Sachverständige*r des ARL)?

=> Da in 4.3 der GAK-Förderbedingungen Nds. 2021 ein Gutachten nicht explizit verlangt wird, ist dies bei unbebauten landwirtschaftlichen Flächen (Bsp. Grünland) auch nicht nötig. Hier würde uns eine einfache E-Mail von einer fachkundigen Wertermittlungsstelle ausreichen. Anders verhält es sich, wenn die Flächen bebaut oder teilweise bewaldet sind, dann muss eine „richtiges“ Verkehrswertgutachten über den Wert einer Fläche erbracht werden.

6. Ist es ausreichend, wenn bei der Beantragung zum Flächenerwerb der Bodenrichtwert und die voraussichtliche Höhe der Kaufnebenkosten angegeben werden?

=>Es ist ausreichend, wenn zum Zeitpunkt des Antrages der Bodenrichtwert nach Bodenrichtwertkarte und die voraussichtliche Höhe der Kaufnebenkosten angegeben werden. Es können maximal Kosten für den Grunderwerb gefördert werden, die 30 % über dem Bodenrichtwert liegen. Dafür ist die Vorlage eines Verkehrswertgutachten bzw. eine Wertermittlung erforderlich. Diese/s muss spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Zum Zeitpunkt des Antrages ist eine Schätzung als Angabe bei den Kaufnebenkosten ausreichend.

7. Können Fördermittel über das laufende Haushaltjahr hinaus beantragt werden?

=> Nein, die Fördermittel können nur für das laufende Haushaltjahr, ausgegeben werden. Das heißt dass alle Mittel für eine Maßnahme bis spätestens 15.Dezember 2021 abgerufen werden müssen und die Maßnahme bis zum 31.12.2021 umgesetzt sein muss.

8. Können Maßnahmen mit Mitteln anderer Förderungen (z.B. AUM) zum Abschluss gebracht werden?

=> Ja, sofern keine Doppelfinanzierung für das selbe Vorhaben entsteht. Das heißt, dass es z.B. möglich ist eine landwirtschaftliche Fläche über die GAK-Förderung zu erwerben und diese dann mit Hilfe anderer Förderungen (z.B. AUM) zu bewirtschaften. Es ist aber nicht möglich z.B. eine Grünlandesaat sowohl durch GAK-Fördermittel als auch durch andere Fördermittel zu finanzieren.

9. Kann ich als landwirtschaftlicher Betrieb Maschinen und Geräte über die GAK (Naturschutz)-Förderung erwerben?

=> Prinzipiell ist der Erwerb von Maschinen und Geräten durch Landwirte nicht ausgeschlossen, aber es darf dabei kein wirtschaftliches Interesse verfolgt werden. Das setzt u.a. voraus, dass durch den Einsatz der Maschinen/Geräten und das damit verbundene Management grundsätzlich keine Einnahmen und Erlöse erzielt werden, die etwaige Ausgaben übersteigen. Daher wird der Erwerb von Maschinen und Geräten durch landwirtschaftliche Betriebe aufgrund von beihilferechtlichen Bestimmungen im Rahmen von GAK Naturschutz nicht gefördert.

10. Ist eine Vermietung von Maschinen und Geräten, die durch GAK-Fördermittel finanziert worden sind, möglich?

=> Eine Vermietung der geförderten Maschinen/Geräte an Dritte oder eine Nutzung für entgeltliche Dienstleistungen für Dritte ist nicht zulässig. Für den Fall, dass im begründeten Einzelfall zur Gewährleistung des Zweckzwecks Maschinen/Geräte Dritten zum Einsatz für Naturschutzzwecke überlassen werden sollen oder Sie als Zuwendungsempfänger*in beabsichtigen, mit den geförderten Maschinen/Geräten Maßnahmen umzusetzen, bei denen marktfähige Produkte und damit verbundene Erlöse generiert werden, ist zur Prüfung insbesondere der beihilferechtlichen Anforderungen vorab die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

11. Auf welchen Flächen ist der Einsatz von GAK-geförderten Maschinen und Geräten möglich?

=> Ausschließlich auf den bereits im Antrag angegebenen Flächen innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.

12. Gilt mein Verband als gemeinnützig?

=> Ein Verein muss nicht zwingend gemeinnützig sein. Durch die Gemeinnützigkeit werden unter anderem Steuerbegünstigungen gewährt. Aufgrund dessen wird die Gemeinnützigkeit auch durch das Finanzamt geprüft und bestätigt.

Vorteile durch die Gemeinnützigkeit: Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, Erleichterungen bei Körperschaft- und Gewerbesteuer sowie Steuerermäßigungen bzw. -befreiungen nach dem Umsatzsteuergesetz, Grundsteuergesetz, Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz.

Für den Nachweis der Gemeinnützigkeit ist es nicht von Bedeutung, ob Sie ein eingetragener (rechtsfähiger) oder nicht eingetragener (nichtrechtsfähiger) Verein sind. Sie müssen sich jedoch in jedem Fall eine schriftliche Satzung geben, wenn Sie die Gemeinnützigkeit anstreben.

Zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss die Satzung dabei die notwendigen Bestimmungen enthalten (§ 60 AO).

Abgabenordnung (AO)

§ 60 Anforderungen an die Satzung

(1) Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für Steuervergünstigungen gegeben sind. Die Satzung muss die in der Anlage 1 bezeichneten Festlegungen enthalten.

(2) Die Satzung muss den vorgeschriebenen Erfordernissen bei der Körperschaftsteuer und bei der Gewerbesteuer während des ganzen Veranlagungs- oder Bemessungszeitraums, bei den anderen Steuern im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer entsprechen.

Anlage 1 (zu § 60)

Mustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften (nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1 Der – Die – ... (Körperschaft) mit Sitz in ... verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist ... (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Umweltschutz, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ... (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder-, Jugendheimes, Unterhaltung eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen).

§ 2 Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

1. an – den – die – das – ... (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und

Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ... bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in ...).

Weitere Hinweise

Bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei den von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verwalteten unselbständigen Stiftungen und bei geistlichen Genossenschaften (Orden, Kongregationen) ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3 Abs. 2: „Der – die – das ... erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als – seine – ihre – eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner – ihrer – geleisteten Sacheinlagen zurück. “

Bei Stiftungen ist diese Bestimmung nur erforderlich, wenn die Satzung dem Stifter einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt. Fehlt die Regelung, wird das eingebrachte Vermögen wie das übrige Vermögen behandelt. Bei Kapitalgesellschaften sind folgende ergänzende Bestimmungen in die Satzung aufzunehmen:

1. § 3 Abs. 1 Satz 2: „Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. “

2. § 3 Abs. 2: „Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. “

3. § 5: „Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ...“.

§ 3 Abs. 2 und der Satzteil „soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,“ in § 5 sind nur erforderlich, wenn die Satzung einen Anspruch auf Rückgewähr von Vermögen einräumt.

Der Feststellungsbescheid nach § 60a AO => formelle Bestätigung der Satzung durch das Finanzamt

Sofern die Satzung den gesetzlichen Vorgaben zur Steuerbegünstigung entspricht, stellt das Finanzamt den Bescheid über die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO aus. In regelmäßigen Abständen überprüft das Finanzamt die Tätigkeit der Vereine. Gemeinnützige Vereine müssen daher i.d.R. in einem Turnus von 3 Jahren eine Steuererklärung und einen Tätigkeitsbericht abgeben. Anhand der Tätigkeitsberichte überprüft das Finanzamt, ob die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins ausschließlich und unmittelbar verwirklicht worden sind. In den Tätigkeitsberichten sollte daher insbesondere auf die Verwirklichung des gemeinnützigen Zweckes (z.B. des Umweltschutzes) eingegangen werden.

(Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und die Vermögensverwaltung sind aus Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts nur dann unschädlich, wenn diese der Mittelbeschaffung für die steuerbegünstigten Satzungszwecke dienen. Sie dürfen nicht Hauptzweck der Vereinstätigkeit sein.)

Abgabenordnung (AO)

§ 60a Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

(1) Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 wird gesondert festgestellt. Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit ist für die Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen, bindend.

(2) Die Feststellung der Satzungsmäßigkeit erfolgt

1. auf Antrag der Körperschaft oder

2. von Amts wegen bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer, wenn bisher noch keine Feststellung erfolgt ist.

(3) Die Bindungswirkung der Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden.

(4) Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.

(5) Materielle Fehler im Feststellungsbescheid über die Satzungsmäßigkeit können mit Wirkung ab dem Kalenderjahr beseitigt werden, das auf die Bekanntgabe der Aufhebung der Feststellung folgt. § 176 gilt entsprechend, außer es sind Kalenderjahre zu ändern, die nach der Verkündung der maßgeblichen Entscheidung eines obersten Gerichtshofes des Bundes beginnen.

(6) Liegen bis zum Zeitpunkt des Erlasses des erstmaligen Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids bereits Erkenntnisse vor, dass die tatsächliche Geschäftsführung gegen die satzungsmäßigen Voraussetzungen verstößt, ist die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 abzulehnen. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung bestehender Feststellungen nach § 60a.

13. Müssen zum Mittelabruf alle Rechnungen vorliegen?

=> Nein, um die Zuwendungsmittel abzurufen benötigt man noch keine Rechnungen., Diese werden erst mit dem Verwendungsnachweis eingereicht.

14. Darf ich eine GAK-Förderung beantragen nachdem ich bereits ein Vorhaben begonnen habe?

=> Nein, bereits begonnene Vorhaben können nicht mehr gefördert werden. Sollte mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden sein, kann eine Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns beantragt werden, dazu müssen u.a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Antrag auf Gewährung einer Förderung muss bereits vorliegen und den Kriterien der jeweiligen Förderrichtlinie entsprechen

- dieser Förderantrag muss schlüssig sein, d. h. es dürfen sich aus den Antragsunterlagen keine Gesichtspunkte ergeben, die einer späteren Förderung entgegenstehen könnten

- es muss ein erhebliches Landesinteresse an der Realisierung des Vorhabens bestehen

- im Hinblick auf die mit der Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn verbundene faktisch fiktive Bindung und Belegung von Haushaltsmitteln muss zumindest formal gesichert sein, dass dem

Gründe nach auch ausreichende Haushaltsmittel für eine eventuelle spätere Bewilligung zur Verfügung stehen könnten

15. Sind die im Antrag angegebenen Kosten verbindlich?

=> Nein, die im Antrag angegebenen Kosten sollen eine Kostenschätzung darstellen. Eine Erhöhung oder Verringerung der Kosten ist bis zu einem bestimmten Punkt unproblematisch und wird spätestens im Verwendungsnachweis behoben.

16. Sind bei GAK-geförderten Vorhaben vergaberechtliche Vorschriften zu beachten?

=>Ja:

Der*Die Zuwendungsempfänger*in hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 3.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als Direktauftrag vergeben werden.

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere öffentliche Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen mehr als 100.000 Euro und werden die Gesamtausgaben des Projekts überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei der Vergabe von Aufträgen anzuwenden:

- a) für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für folgende Vorschriften:
 - § 7 Abs. 1 und 4 UVgO zu den Grundsätzen der elektronischen Kommunikation,
 - § 22 UVgO zur Aufteilung nach Losen,
 - § 28 Abs. 1 Satz 3 UVgO zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
 - § 29 UVgO zur Bereitstellung der Vergabeunterlagen,
 - § 30 UVgO zur Vergabebekanntmachung,
 - § 38 Abs. 2 bis 5 UVgO zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
 - § 40 Abs. 2 UVgO zum Vier-Augen-Prinzip bei der Angebotseröffnung,
 - § 44 UVgO zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
 - § 46 UVgO zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter,
- b) für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen - abweichend von Nr. 3.2.1 - die Vorgaben der Nr. 3.1,
- c) für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt I der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO).

Weitere Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt. Zu beachten sind insbesondere Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG).

17. Muss beim Grunderwerb die zu Grunde liegende Fläche lastenfrei sein?

=> Ja, der Grunderwerb muss lastenfrei sein und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter erfolgen, ausgenommen Leitungsrechte von Versorgungs- und Energieträgern.

Sollte auf einer Fläche z.B. eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit z.B. für einen Unterhaltungsverband bestehen, die bei Ankauf der Fläche mit Eintragung in das Grundbuch übernommen werden würde, würde dies kein Problem darstellen, solange diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit dem Verwendungszweck nicht entgegensteht oder es bereits Zahlungen aus öffentlichen Geldern der*dem Eigentümer*in gegenüber gab. Sollte der*die Eigentümer*in bereits öffentliche Gelder erhalten haben, so könnten diese Flächen (z.B. Gewässerrandstreifen) rausgerechnet werden.

18. Können GAK-Förderungen auch auf Flächen stattfinden auf denen z.B. Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen liegen?

=> Die Durchführung von Maßnahmen auf Flächen, auf denen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen liegen (Kompensationskataster, aber auch Inhalte aus Genehmigungen), sind förderfähig, soweit die Maßnahmen deutlich über die bestehenden Inhalte/Maßnahmen hinausgehen. Verpflichtende Maßnahmen werden nicht gefördert.

19a. Ist eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes möglich?

=> Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist generell möglich, wenn dies zuvor beantragt und ausreichend begründet wird. Die Verlängerung ist dann ab dem Datum der letzten Auszahlung für einen Zeitraum von 2 Monaten möglich. Falls die Umsetzung länger dauert, fallen danach Zinsen an. Spätestens bis zum Verwendungsnachweis (Frist) muss die Umsetzung abgeschlossen und die Nachweise eingereicht sein.

19b. Ist eine Verlängerung der Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises möglich?

=> ja, eine Verlängerung der Frist zur Einreichung des Verwendungsnachweises kann beim NLWKN beantragt werden.

20. Können Kosten für die Antragsstellung (z.B. Kartenerstellung) mit eingebracht werden?

=> Nein, Kosten im Vorab (wie. z. B. Kartenerstellung) sind nicht förderfähig und können nicht in Rechnung gestellt werden.,

21. Wie lange dürfen Pachtaufgaben max. auf einer zu erwerbenden Fläche noch laufen?

=> Die Pachtaufgaben sollten der Umsetzung von Maßnahmen nicht länger als 5 Jahre entgegenstehen.

22. Werden Insektenkästen gefördert?

=> Ja, sie sind grundsätzlich förderfähig, sollen aber den Empfehlungen des NLWKN entsprechen. Hier sind die Hinweise von S. 37 des Heftes „Insektenvielfalt in Niedersachsen – und was wir dafür tun können“ zu beachten. Zudem muss immer ein Bezug zur Agrarlandschaft hergestellt sein.

23. Werden Waldflächen gefördert?

=> Nein, Waldflächen gelten nicht als „*landwirtschaftlich nutzbare Flächen*“ und werden somit auch nicht gefördert. Grunderwerb von Flächen mit überwiegendem Waldanteil, bzw. Waldflächen bei denen der Bezug zur Agrarlandschaft nicht ausreichend hergestellt werden kann, sind nicht förderfähig. Bei geringen Waldanteilen ist eine Abstimmung mit der Bewilligungsstelle erforderlich, ob die Flächen förderfähig sind oder eine anteilige Kürzung erfolgen muss. Diese Prüfung ist insbesondere relevant, da durch eine Minderung der Zuwendungssumme ggf. der Schwellenwert von 25.000 Euro nicht mehr erreicht werden kann.

24. Wer ist förderberechtigt?

=> Gemeinden und Gemeindeverbände:

Gemeindeverbände sind Samtgemeinden und Landkreise. Auch allein aus Gemeinden/ Samtgemeinden/ Landkreisen bestehende Zweckverbände werden als Gemeindeverbände angesehen.

gemeinnützige juristische Personen:

juristische Personen des öffentlichen (Körperschaften, Stiftungen, Anstalten) und des privaten Rechts (Vereine, Kapitalgesellschaften). Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit ist im Zweifelsfall erforderlich.

Betriebsinhaber nach 3.2.1 der Förderbedingungen:

Betriebsinhaber: eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

25. Werden Arbeiten konzeptioneller Art durch die GAK-Förderung erfasst?

=> Nein, die Ausarbeitung von Konzepten wird nicht durch die GAK-Förderung erfasst.

26. Nach 4.6 der Förderbedingungen können eigene Arbeitsleistungen bis zu 60% des Betrages, der bei einer Vergabe der Leistung entstehen könnte, gefördert werden. Wie werden diese Beträge ermittelt?

=> Die Referenzwerte für marktübliche Kosten der jeweiligen Leistungen sind aus objektiven, allgemein verfügbaren Quellen zu entnehmen. Hierzu können z. B. kommerzielle Baupreisdatabanken, Tarif Tabellen, Standardwerte (z.B. für Baggernutzung), HOAI, einschlägige Ausschreibungen oder in begründeten Ausnahmefällen Preisspiegel oder Marktrecherchen herangezogen werden. Eine Ausschreibung zum alleinigen Zweck der Preisermittlung ist vergaberechtlich unzulässig.

27. Ist eine Förderung von Projektbausteinen, also nur Teilen eines größeren Gesamtprojektes möglich?

=> Eine Förderung von Projektbausteinen ist prinzipiell möglich, wenn die Projektbausteine nicht finanziell voneinander abhängen. Zum Beispiel kann Maßnahme und Grunderwerb beantragt werden. Ist die Maßnahme aber auch ohne GAK-Förderung umsetzbar, da es ersatzweise andere Finanzierungsquellen gibt, könnte der Projektbaustein Grunderwerb dennoch über GAK gefördert werden.

28. Können GAK-Förderungen (z.B. Maßnahme B) auf Flächen beantragt werden, die bereits durch GAK-Förderungen (z.B. Maßnahme A) erworben worden sind?

=> Ja, solange der Fördergegenstand identisch ist (z.B. zum Zwecke der Biotopgestaltung, was bei beiden Maßnahmen gewollt ist). Die Finanzierungsquelle bleibt somit auch die gleiche (GAK).

29. Ist es trotz Punkt 2.3.1 d) (keine Kostenübernahme für den Erwerb von Grundstücken, die sich bereits im Eigentum der öffentlichen Hand befinden) möglich Flächen von der NLG (Niedersächsische Landgesellschaft mbH) zu erwerben?

=> Ja, die NLG stellt einen Sonderfall dar, da sie die Flächen in der Regel nur kurzfristig verwaltet um sie dann wieder zu verkaufen.

30. Ab wann muss eine Erläuterungstafel aufgestellt werden?

=> Bei Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von über 50.000 Euro ist in geeigneter Weise (Erläuterungstafel) gegenüber der Öffentlichkeit auf die Tatsache hinzuweisen, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom Bund und jeweiligen Land mitfinanziert werden. (Diese Tafeln erhalten Sie von der Bewilligungsbehörde (NLWKN))

31. Können trotz des Punktes 2.3.3 d) Streuobstwiesen finanziert werden?

=> Streuobstbestände die „nicht kommerziell“ genutzt werden, könnten finanziert werden, da diese nicht unter dem Punkt E 2.2.2 des GAK-Rahmenplans fallen.

32. Kommt eine De-minimis-Beihilfe für Landwirte in Frage?

=> Nein. Die GAK-Förderbedingungen (Naturschutz) in Niedersachsen setzen in Gliederungspunkt 4.7 eine Mindestförderhöhe i.H.v. 25.000 € fest. Gleichzeitig setzt die Änderungsverordnung (EU 2019/316) zur Verordnung über De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in Art. 3 fest: „*der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 20.000 EUR nicht übersteigen.*“ Vor diesem Hintergrund wären Anträge von Landwirten, die potentiell über die De-minimis-Regelung beihilferechtlich unschädlich sind, zuwendungsrechtlich nicht förderfähig.

33. Sind Architekten- und Ingenieursleistungen förderfähig?

=> Nein, Architekten- und Ingenieursleistungen sind in Niedersachsen im Rahmen dieser Maßnahmen (GAK) nicht förderfähig.

34. Sind Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden, förderfähig?

=> Nein, gem. GAK-Rahmenplan H 1.2.2 Buchst. e) sind Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden bzw. dort anfallen, nicht förderfähig.

35. Ist der Erwerb von Fischteichen förderfähig?

=> Nein, der Erwerb von Fischteichen ist nicht förderfähig, da es sich bei diesen nicht um landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Flächen handelt.

36. Darf ich als Privatperson eine GAK-Förderung beantragen?

=> Nein, nur gemeinnützige juristische Personen dürfen u.a. eine Förderung beantragen. Privatpersonen gelten in der Regel auch nicht als „andere Landbewirtschaftler“.

37. Ist der Bau von Zäunen förderfähig?

=> Ja, soweit dies zum Erreichen des Zweckes erforderlich ist, ist der Bau von Zäunen ggf. förderfähig. Für bereits bestehende Zäunen ist eine Förderung in der Regel ausgeschlossen.

38. Sind einjährige Kulturen förderfähig?

=> Nein, im Rahmen der Maßnahme B sind nur „mehrfährige“ Kulturen förderfähig. Hierbei ist darauf zu achten, dass Regiosaatgut verwendet wird. Eine Mahdgutübertragung ist falls möglich dem Einsatz von Regiosaatgut vorzuziehen.